Statuten Verein K

Gegründet am 27. Februar 2018

Name und Sitz

§1 Unter dem Namen «Verein K» existiert ein Verein im Sinne von ZGB §60ff in Zürich. Er verfolgt ausschliesslich kulturelle Zwecke.

§2 Der Sitz des Vereins befindet sich an der Adresse des Unterrichtsort:

Verein K
Hohlstrasse 68
8004 Zürich

Zweck und Organe

§3 Der Verein bezweckt die Begabtenförderung von Jugendlichen im Oberstufenalter, mit einer hohen Affinität zu bildnerischem Gestalten. Der Verein stellt die dafür nötigen Mittel (finanzieller, fachlicher und materieller Art) zur Verfügung. Der Verein garantiert den Jugendlichen einen praktischen und theoretischen Einblick in Bereiche der Gestaltung und Kunst.

§4 Der Verein besteht, solange die Nachfrage besteht.

§5 Das Geschäftsjahr des Vereins dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

§6 Die Organe des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

Mitgliederversammlung

§7 Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitglieder-versammlung findet jährlich im ersten Quartal des Jahres statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 7 Tage schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitgliederstimmen können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 5 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

A. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
B. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
C. Entlastung des Vorstandes
D. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes falls nötig
E. Genehmigung des Mitgliedsbeitrages
F. Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
G. Änderung der Statuten
H. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses
I. Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr an Mitgliederstimmen. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von 2/3 aller Stimmberechtigten Mitgliederstimmen. Pro aktive K+S Schüler:in im Bereich BG erhalten die Mitglieder eine Mitgliederstimme. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Vorstand

§8 Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit orientiert sich an der effektiven Mitgliedschaft im Verein. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen oder juristische Personen gegen eine Entschädigung anstellen oder beauftragen. Der Vorstand setzt sich ehrenamtlich für die Ziele des Vereins ein.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

A. Präsidium (Co-Präsidium möglich)
B. Finanzen
C. Sekretariat

Der Vorstand konstituiert sich selbst.
Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail oder Messenger-Dienst) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Vertreterin bzw. Vertreter der K&S, Kunst- und Sportschule Zürich

§9 Die K&S stellt eine Vertreterin oder einen Vertreter der Schule, die oder der dem Vorstand mit beratender Stimme zur Seite steht. Sie oder er fungiert als Bindeglied zwischen dem Verein K, der K&S und den BG-Lehrpersonen. Sie oder er begleitet und unterstützt den Vorstand eng und stellt die Kontinuität und die Weitergabe von Wissen und Erfahrung sicher. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der K&S ist kein Mitglied des Vereins K und leistet diesen Zusatzaufwand im Rahmen ihrer oder seiner Anstellung an der K&S.

Die Revisionsstelle

§10 Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt. Die Revi- sionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Haftung

§11 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Mittel

§12 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus Beiträgen der Mitglieder. Zusätzlich können Gelder von Stiftungen, Gönnern/Sponsoren stammen, die den Verein unterstützen wollen.

§13 Die Mitglieder leisten finanzielle Beiträge, die dem Vereinszweck zugutekommen.

§14 Der Vorstand legt die Höhe der Beiträge spätestens per Semesterbeginn fest.

§15 Eine Rückerstattung von geleisteten Beiträgen an Mitglieder ist ausgeschlossen.

Aufnahme und Austritt

§16 Die Erziehungsberechtigten der K + S Schüler:innen Bereich BG sind während der aktiven Schulzeit an der K+S Kunst- und Sportschule Zürich automatisch Mitglied des Verein K. Mit dem Austritt der Schüler:in aus der K+S Kunst- und Sportschule Zürich erfolgt auch der Austritt aus dem Verein K.

Auflösung des Vereins

§17 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr aller anwesenden Mitgliederstimmen aufgelöst werden. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

§18 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16. April 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 6. Februar 2023.

Datum, Ort _____

Für das Präsidium:

_____
Anna-Lydia Florin und Wink Withholt

Der Protokollführer:

_____
Martina Haseler

Gewählte Vorstandsmitglieder

Präsidium:	Anna-Lydia Florin und Wink Withholt (Co-Präsidium)
Kassier:	Thomas Bruggisser
Sekretär:	Tania Prill